



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 02.12.2016

Nummer 39

Inhalt

- Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

- Grundordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (Gesamttext)

Seite 3

Ordnung zur Änderung der Grundordnung

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung (- VORIS 22210 -) hat der Senat in seiner Sitzung am 09.06.2016 eine Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften beschlossen. Aufgrund von Änderungsaufgaben des MWK zur Genehmigung hat der Senat sich in seiner Sitzung am 13.10.2016 erneut mit der Ordnung zur Änderung der Grundordnung befasst und, den Auflagen und Empfehlungen folgend, die nachstehende Fassung beschlossen:

1. Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2009 (Verkündungsblatt Nr. 34/2009), zuletzt geändert am 16.10.2014 (Verkündungsblatt Nr. 32/2014), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Überschrift geändert in „Rechtstellung, Sitz, Name und Aufgaben“.

In § 1 wird als neuer Absatz 4 eingefügt: „Die Aufgaben ergeben sich aus § 3 NHG.“

§ 2 wird gestrichen.

Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 2 und 3.

Im neuen § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „zentrale“ die Worte „und wissenschaftliche“ eingefügt.

Der bisherige § 22 wird § 4. Im neuen § 4 wird in Abs. 3 Satz 2 das Wort „Besetzungen“ in „Besetzung“ geändert.

Der bisherige § 8 Abs. 4 Satz 5 wird als Abs. 4 in den neuen § 4 eingefügt. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 5 und 6.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Das Präsidium setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer oder einem hauptberuflichen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten für Personal und Finanzen sowie zwei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für die Ressorts Lehre, Studium und Weiterbildung sowie Forschung, Entwicklung und Technologietransfer.“

In § 8 Abs. 2 werden die Worte „die/der Personalratsvorsitzende“ ersetzt durch „ein Mitglied des Personalrats“.

In § 8 Abs. 3 wird als neuer Satz 3 angefügt: „Die Amtszeit beginnt grundsätzlich zum Sommersemester.“

In § 8 Abs. 5 wird in Satz 1 die Aufzählung ergänzt um

- „Wahlkommission
- Kommission für Forschungsethik“

In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „diese“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

§ 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Der Senat bestellt

- a) eine/n Datenschutzbeauftragte/n gem. § 8a NDSG
 - b) eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 42 NHG in Verbindung mit §13 dieser Ordnung
 - c) eine/n Korruptionsschutzbeauftragte/n gem. Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie)
 - d) eine/n Schwerbehindertenbeauftragte/n gem. § 98 SGB IX
 - e) eine/n Beauftragte/n für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 NHG
 - f) eine/n /Ombudsfrau/Ombudsmann für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der diesbezüglichen Empfehlungen der DFG
 - g) einen Prüfungsausschuss für das Körperschaftsvermögen.
- Vor der Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist der Studierendenschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zur Einreichung von Vorschlägen zu geben. Der Senat kann weitere Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Zu Senatsbeauftragten können mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten, die nach § 42 Abs. 1 NHG hauptberuflich zu beschäftigen ist, Personen bestimmt werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung bereits hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und entsprechende Sachkunde besitzen. Senatsbeauftragte können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Dauer der Erfüllung der Aufgaben erheblichen Umfangs durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil oder vollständig von ihren hauptamtlichen/hauptberuflichen Aufgaben entlastet werden. Die Senatsbeauftragten sind dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie erstatten dem Senat mindestens einmal zum Ende der Amtsperiode Bericht über ihre Tätigkeit.“

In § 9 Abs.1 wird im vierten Aufzählungspunkt „§ 38 Abs. 2 und 3 NHG“ ersetzt durch „§ 38 Abs. 2 bis 4 NHG“.

In § 9 Abs. 1 erhält der fünfte Aufzählungspunkt die folgende Fassung: „ die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 NHG, die Grundlage für die Zielvereinbarungen ist, sowie den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium.“

In § 10 Abs. 1 wird als neuer Satz 6 eingefügt: „Die Kommission für Forschungsethik und die Wahlkommission wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.“ Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

In § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur“ durch „aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Hochschulrats werden vom Sekretariat des Präsidiums wahrgenommen.“

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Das Präsidium, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft sowie ein Mitglied des Personalrats nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.“

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung „Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder nach § 11 (1) Nr. 1 wird durch eine Ordnung festgelegt.“

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Senat wählt auf einvernehmlichen Vorschlag der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission eine oder mehrere nebenamtlich tätige stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Sofern das Amt der Gleichstellungsbeauftragten vakant ist oder die gewählte Gleichstellungsbeauftragte für einen längeren Zeitraum an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, kann der Vorschlag zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung eigenständig durch die Gleichstellungskommission erfolgen. Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte nehmen in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten im Verhinderungsfall alle Rechte und Pflichten in gleicher Weise wahr. Die Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten endet mit der Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten. Die stellvertretende/n Gleichstellungsbeauftragte/n führt/führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin bestellt ist.“

In § 13 Abs. 4 Satz 5 werden hinter „Mitarbeiterinnen“ die Worte „und Mitarbeiter“ eingefügt.

In § 13 Abs. 5 Satz 3 wird vor „Personalmaßnahmen“ das Wort „bevorstehenden“ eingefügt.

In § 13 Abs. 10 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden das letzte Komma und der nachfolgende Nebensatz „soweit sie oder er diese Funktion nicht für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an andere Mitglieder der Fakultät delegiert“ gestrichen.

In § 15 wird als Absatz 7 neu eingefügt: „Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates und seiner Kommissionen aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Mitgliedergruppen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich zum Sommersemester. Bei nachgerückten oder durch Nachwahl bestimmten Mitgliedern endet die Amtszeit hiervon abweichend spätestens mit dem Ende der Amtsperiode des Fakultätsrates bzw. bei studentischen Mitgliedern mit Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres. Die Amtszeit der vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen endet grundsätzlich mit dem Ende der Amtszeit des Fakultätsrates. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Berufungskommissionen mit dem Abschluss oder Abbruch des jeweiligen Berufungsverfahrens.“

Als neuer § 17 wird eingefügt:

„§ 17 Studierendeninitiative

Die Studierenden können entsprechend § 20a NHG verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Der Antrag gilt unabhängig von der konkreten Zuständigkeit als gestellt, wenn er beim Präsidium oder dem jeweiligen Dekanat eingegangen ist und von mindestens drei vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule unterschrieben wurde. Es gilt die Studierendenzahl des dem Eingang des Antrags vorausgegangenen Stichtags der kleinen Hochschulstatistik. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Hochschule eingeschrieben sein. Das jeweilige Organ kann beschließen, den Antrag trotz Unterschreitung des gesetzlich geforderten Quorums zu befassen und darüber zu beschließen.“

Die bisherigen §§ 17 bis 21 werden §§ 18 bis 22.

Im neuen § 18 wird als Satz 3 angefügt „Das Präsidium kann Richtlinien für die Errichtung und die Aufgaben von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen.“

Der neue § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Senat von der Hochschule unabhängigen Einrichtungen den Status eines An-Instituts verleihen, wenn die Zusammenarbeit mit dieser Institution der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule förderlich ist und hierzu eine Vereinbarung getroffen wurde.“

§ 23 wird gestrichen.

Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 23 und 24.

Im neuen § 23 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „hochschulöffentlich ausgehängt“ durch „veröffentlicht“ ersetzt.

2. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

3. Veröffentlichung

Die Verwaltung wird beauftragt, zugleich mit dieser Ordnung eine Gesamtfassung der geänderten Grundordnung zu veröffentlichen.

Genehmigungsvermerk:

Die Ordnung wurde vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG mit Erlass vom 15.09.2016 (Az.: 24 – 70022 - 37) mit Änderungsaufgaben genehmigt. Der Senat ist diesen Auflagen am 13.10.2016 in seiner Beschlussfassung gefolgt.

Grundordnung

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Gesamttext auf der Grundlage der vom Senat beschlossenen Ordnung vom 13.10.2016

§ 1 Rechtsstellung, Sitz, Name und Aufgaben

- (1) Die Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden auch „Hochschule“ oder „Ostfalia“) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und zugleich Hochschule in staatlicher Trägerschaft des Landes Niedersachsen.
- (2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Wolfenbüttel mit weiteren Standorten in Salzgitter, Suderburg und Wolfsburg.
- (3) Die Hochschule führt den Namenszusatz „Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und im internationalen Kontext die englischsprachige Bezeichnung „Ostfalia University of Applied Sciences“. Der Namenszusatz wird dem Hochschulnamen vorangestellt.
- (4) Die Aufgaben der Hochschule ergeben sich aus § 3 NHG.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.
- (2) Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein. Angehörige der Hochschule sind:
 1. die Mitglieder des Hochschulrats nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1,
 2. die hauptberuflich, aber innerhalb eines Jahres bis zu sechs Monate ununterbrochen an der Hochschule Tätigen,
 3. die nebenberuflich oder nebenamtlich an der Hochschule Tätigen, sofern diese Tätigkeit ununterbrochen auf mehr als sechs Monate angelegt ist,
 4. die Lehrbeauftragten,
 5. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 6. die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren,
 7. die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,

8. die Gaststudierenden.

- (3) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen.

§ 3 Selbstverwaltung, Organe und Organisationseinheiten der Hochschule

- (1) Die Hochschule verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, Dezernate, zentrale und wissenschaftliche Einrichtungen (im Weiteren mit dem Oberbegriff Organisationseinheiten bezeichnet).
- (3) Zentrale Organe der Hochschule sind Senat, Präsidium und Hochschulrat.
- (4) Dezentrale Organe der Hochschule sind die Fakultätsräte und Dekanate.
- (5) Organe und Organisationseinheiten, Mitglieder und Angehörige der Hochschule wirken darauf hin, die durch Gesetz oder eigene Ordnungen definierten Aufgaben zu erfüllen und die im Strategiekonzept sowie in Zielvereinbarungen festgelegten Ziele zu erreichen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Beim Rücktritt von einem Amt ist die Aufgabe in der Regel bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kommissarisch weiterzuführen. Den Mitgliedern der Hochschule darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Nachteil erwachsen.
- (2) In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Bei der Besetzung von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

- (4) Bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen und in anderen Fragen, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht, sie wirken bei diesen Themen mit beratender Stimme mit.
- (5) Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane können nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern des Senats oder eines Fakultätsrats gewählt werden. Sind sie zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Senats oder eines Fakultätsrats, so endet die Mitgliedschaft in dem Gremium bei Präsidiумmitgliedern mit Annahme der Wahl, bei Dekaninnen und Dekanen mit Antritt des Amtes.
- (6) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Ostfalia wahrzunehmen.

§ 5 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer oder einem hauptberuflichen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten für Personal und Finanzen sowie zwei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für die Ressorts Lehre, Studium und Weiterbildung sowie Forschung, Entwicklung und Technologietransfer.
- (2) Die Präsidiумmitglieder nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbstständig wahr. Die/der hauptberufliche Vizepräsident/in ist ständige/r Vertreter/in der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Das Verfahren für die Wahl und Abwahl von Präsidiумmitgliedern wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- (4) Die Amtszeit für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiумs beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. Die Amtszeit für die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet mit der Ernennung/Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Die Amtszeiten beginnen grundsätzlich zum Wintersemester. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Die Amtszeit verlängert sich abweichend von Absatz 4 Satz 2 um den Zeitraum von der Neuwahl bis zum Beginn des nächsten Wintersemesters.
- (6) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 6 Aufgaben des Präsidiумs

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das NHG einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet insbesondere über
 1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,
 2. den Wirtschaftsplan,
 3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
 4. a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,
b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
 5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen.
- (2) Das Präsidium wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident ist Dienstvorgesetzte/r des Hochschulpersonals.
- (4) Das Präsidium berichtet mindestens einmal im Jahr schriftlich und/oder im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung über die Entwicklung der Hochschule (Jahresbericht).

§ 7 Erweitertes Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiумs, die Dekaninnen und Dekane bilden das erweiterte Präsidium. Das erweiterte Präsidium unterstützt beratend die Tätigkeiten der Fakultäten sowie die Verfahrensabläufe auf der operativen Ebene.

§ 8 Senat

- (1) Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe als stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiумs, die Dekaninnen und Dekane, das vom Senat gewählte Mitglied des Hochschulrats, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA-Vorstands gehören dem Senat als Mitglieder mit beratender Stimme an.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden – mit Ausnahme der Mitglieder der Studierendengruppe – für die Dauer einer Wahlperiode von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Studierendengruppe werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich zum Sommersemester.

(4) Der Senat kann zu seiner Beratung Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Senatsausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. Senatskommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Senats sind. Der Senat beschließt die Anzahl der Sitze der einzelnen Mitgliedergruppen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung. Das Recht des Präsidiums sowie der Fakultäten, Arbeitsgruppen einzusetzen, bleibt unberührt.

(5) Der Senat richtet folgende Ständige Kommissionen ein:

- Haushalts- und Planungskommission,
- Forschungskommission,
- Zentrale Studienkommission,
- Studienqualitätskommission gem. §14 b (2) NHG,
- Kommission für Gleichstellung,
- Wahlkommission,
- Kommission für Forschungsethik.

In den Ständigen Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(6) Die Aufgaben der Kommissionen werden, soweit sie nicht durch Gesetz oder eine Ordnung festgelegt sind, von Senat und Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu Beginn einer Amtsperiode neu bestimmt. Die Aufgaben können nachträglich ergänzt oder modifiziert werden.

(7) Der Senat bestellt

- a) eine/n Datenschutzbeauftragte/n gem. § 8a NDSG,
- b) eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 42 NHG in Verbindung mit §13 dieser Ordnung,
- c) eine/n Korruptionsschutzbeauftragte/n gem. Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie),
- d) eine/n Schwerbehindertenbeauftragte/n gem. § 98 SGB IX,
- e) eine/n Beauftragte/n für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 NHG,
- f) eine/n Ombudsfrau/Ombudsmann für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der diesbezüglichen Empfehlungen der DFG,
- g) einen Prüfungsausschuss für das Körperschaftsvermögen.

Vor der Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist der Studierendenschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zur Einreichung von Vorschlägen zu geben. Der Senat kann weitere Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Zu Senatsbeauftragten können mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten, die nach § 42 Abs. 1 NHG hauptberuflich zu beschäftigen ist, Personen bestimmt werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung bereits hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und entsprechende Sachkunde besitzen. Senatsbeauftragte können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Dauer der Erfüllung der Aufgaben erheblichen Umfangs durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil oder

vollständig von ihren hauptamtlichen/hauptberuflichen Aufgaben entlastet werden. Die Senatsbeauftragten sind dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie erstatten dem Senat mindestens einmal zum Ende der Amtsperiode Bericht über ihre Tätigkeit.

(8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Ordnung gilt sinngemäß für die anderen Organe und Gremien der Hochschule, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 9 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat beschließt

- das Leitbild und die strategischen Ziele der Hochschule,
- die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die weiteren Ordnungen der Hochschule, soweit sich ihre Geltung nicht auf Fakultäten oder deren organisatorische Untergliederungen beschränkt und diese Zuständigkeit nach dem NHG auch nicht einem anderen Organ zugewiesen ist,
- die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums nach Maßgabe von § 38 Abs. 2 bis 4, § 39 NHG bzw. § 40 NHG,
- die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 NHG, die Grundlage für die Zielvereinbarungen ist, sowie den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(2) Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu

- der Aufstellung der Wirtschaftspläne,
- der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten,
- der Einführung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Berufungsvorschlägen.

(3) Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Senat ist über alle für die Entwicklung der Hochschule bedeutsamen Vorgänge, insbesondere über die Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, die Entwicklungsplanung und den Entwicklungsstand der Fakultäten – insbesondere Widmung und Besetzung von Professuren –, der zentralen Einrichtungen einschließlich der zentralen Verwaltung, das Budget und die wirtschaftliche Lage der Hochschule, sowie über die Umsetzung der Senatsbeschlüsse regelmäßig zu unterrichten.

§ 10 Ständige Kommissionen

(1) Die Ständigen Kommissionen setzen sich zusammen aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrergrup-

pe und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der weiteren drei Mitgliedergruppen. Abweichend hiervon setzt sich die Studienqualitätskommission zusammen aus drei Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrergruppe, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie fünf Mitgliedern aus der Studierendengruppe. Der Senat wählt die Mitglieder der Kommissionen auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe.

Die Kommission für Gleichstellung soll mindestens zu 50% mit Frauen besetzt werden. Den Vorsitz der Kommission für Gleichstellung führt die Gleichstellungsbeauftragte. Die Kommission für Forschungsethik und die Wahlkommission wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. In den anderen Ständigen Kommissionen führt jeweils das zuständige Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

- (2) Die Studienqualitätskommission entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidium zu der geplanten Aufteilung der Studienqualitätsmittel auf die Fakultäten und auf zentral zu bewirtschaftende Studienqualitätsmittel. Sie entscheidet ferner im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Verwendung der zentral bewirtschafteten Studienqualitätsmittel. Über die Verwendung der dezentral bewirtschafteten Studienqualitätsmittel entscheiden die jeweiligen Studienkommissionen der Fakultäten im Einvernehmen mit dem Präsidium. Das Nähere regelt eine Richtlinie, die vom Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission beschlossen wird.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Mitgliedergruppen beträgt drei Jahre. Bei nachgerückten oder durch Nachwahl bestimmten Mitgliedern endet die Amtszeit hiervon abweichend spätestens mit dem Ende der Amtsperiode des Senats bzw. bei studentischen Mitgliedern mit Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres.
- (4) Der Senat kann weitere Ständige Kommissionen einrichten.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Die Hochschule richtet gemäß § 52 NHG einen Hochschulrat ein. Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Mitglieder sind
 1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden,
 2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat gewählt wird, und
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats gem. Absatz 1 Nr. 1 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre.

Sofern während der laufenden Amtszeit durch Ausscheiden eines Mitglieds die nachträgliche Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers notwendig wird, so endet deren bzw. dessen Amtszeit abweichend von Satz 1 mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Hochschulratsmitglieder.

- (3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Hochschulrats werden vom Sekretariat des Präsidiums wahrgenommen.
- (4) Das Präsidium, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft sowie ein Mitglied des Personalrats nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder nach § 11 (1) Nr. 1 wird durch eine Ordnung festgelegt.

§ 12 Aufgaben des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe
 1. das Präsidium und den Senat zu beraten,
 2. Stellung zu nehmen zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, zur Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen, den Entwürfen von Zielvereinbarungen sowie zu den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern,
 3. den Vorschlag des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern zu bestätigen und
 4. sofern der Hochschule nach § 48 Abs. 2 NHG das Berufungsrecht übertragen wird, das Einvernehmen zu Berufungsvorschlägen zu erklären.
- (2) Er ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

§ 13 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Richtlinie, in der Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages festgelegt werden sowie den Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (2) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte). Das Präsidium schreibt im Einvernehmen mit der Kommission für Gleichstellung die Stelle öffentlich aus. Die Kommission erarbeitet einen Wahlvorschlag für den Senat. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.
- (3) Der Senat wählt auf einvernehmlichen Vorschlag der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission eine oder mehrere nebenamtlich tätige stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Sofern das Amt der Gleichstellungsbeauftragten vakant ist oder die gewählte Gleich-

stellungsbeauftragte für einen längeren Zeitraum an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, kann der Vorschlag zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung eigenständig durch die Gleichstellungskommission erfolgen. Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte nehmen in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten im Verhinderungsfall alle Rechte und Pflichten in gleicher Weise wahr. Die Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten endet mit der Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten. Die stellvertretende/n Gleichstellungsbeauftragte/n führt/führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin bestellt ist.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (§ 3 Abs. 3 NHG) hin. Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. Sie kann Versammlungen einberufen. Sie ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Gleichstellungsbüro und übt die fachliche Aufsicht über die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium Vortragsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Organs gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch), soweit das NHG nichts anderes bestimmt. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen.
- (7) An Fakultäten können auf Vorschlag ihrer Mitglieder nebenamtlich oder nebenberuflich tätige sowie studentische dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt werden.
- (8) Alle Mitglieder der Fakultät sind über die bevorstehende Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten zu informieren und unter Angabe von Fristen aufzufordern, Kandidatinnen vorzuschlagen.
- (9) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren hauptamtlichen Tätigkeiten angemessen zu entlasten.

- (10) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für studentische dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ein Jahr.
- (11) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages auf dezentraler Ebene. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Fakultätsräte sowie deren Kommissionen teilzunehmen und sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (12) Insbesondere nehmen sie folgende Aufgaben eigenständig wahr:
 - Teilnahme an Berufungs- und Einstellungsverfahren im Einvernehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten,
 - Angebot von Sprechstunden und Beratung,
 - Organisation von Veranstaltungen zu Gleichstellungsthemen,
 - Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen eines Geschlechts,
 - Aufbau eines Gleichstellungnetzwerkes,
 - Initiativen zur Einbeziehung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.
- (13) Alle Gleichstellungsbeauftragten der Ostfalia bilden gemeinsam zur gegenseitigen Abstimmung das Plenum der Gleichstellungsbeauftragten und können sich untereinander vertreten.

§ 14 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, sofern das NHG nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie den der Fakultät angehörenden Studiendekaninnen oder Studiendekanen. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans beschließen, dass dem Dekanat weitere Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (z. B. als Prodekanin/Prodekan) angehören.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. Sie oder er wirkt unbeschadet der Zuständigkeiten einer Studiendekanin oder eines Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studierberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.
- (5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Dekanats ist schriftlich festzuhalten und dem Präsidium bekanntzugeben.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt drei Jahre. Sofern durch Ausscheiden, Rücktritt oder Abwahl eine Neuwahl eines Mitglieds des Dekanats notwendig wird, so endet abweichend von Satz 1 dessen Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit des jeweiligen Fakultätsrates.
- (7) Die Dekanate erhalten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen sowie der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) gestaffelt je nach Größe der Fakultät zwischen maximal 20 SWS Lehrentlastungsstunden für Fakultäten mit weniger als 500 Studierenden und weniger als 15 hauptberuflich Lehrenden und maximal 36 SWS Lehrentlastungsstunden für Fakultäten ab 1700 Studierenden und 30 hauptberuflich Lehrenden. Das Nähere regelt die Richtlinie zur einheitlichen Anwendung der LVVO. Bei der Aufteilung der Entlastungsstunden zwischen den Mitgliedern des Dekanats ist der Umfang der zu erledigenden Aufgaben sachgerecht zu berücksichtigen.
- (5) Der Fakultätsrat kann Kommissionen bilden und Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Kommissionsvorsitzende und Beauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in erheblichem Umfang erfordert, können auf Antrag der Fakultät durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil der sonstigen dienstlichen Aufgaben in der Hochschule freigestellt werden.
- (6) Bei nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Kommissionen wählt der Fakultätsrat die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates und seiner Kommissionen aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Mitgliedergruppen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich zum Sommersemester. Bei nachrückten oder durch Nachwahl bestimmten Mitgliedern endet die Amtszeit hiervon abweichend spätestens mit dem Ende der Amtsperiode des Fakultätsrates bzw. bei studentischen Mitgliedern mit Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres. Die Amtszeit der vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen endet grundsätzlich mit dem Ende der Amtszeit des Fakultätsrates. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Berufungskommissionen mit dem Abschluss oder Abbruch des jeweiligen Berufungsverfahrens.

§ 15 Fakultätsrat, Studienkommission und Beauftragte

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 der Hochschulgruppen zueinander. Sind in einer Gruppe weniger Mitglieder gewählt als der betreffenden Gruppe Stimmen zustehen, so verfallen die freien Stimmen. Bei Entscheidungen, welche die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studiengruppe doppelt. Die Mitglieder der MTV-Gruppe haben in diesen Fragen kein Stimmrecht.
- (2) Das Präsidium bestimmt Zahl und Größe der von der Hochschule zu bildenden Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen), ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultät(en). Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan vor. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz in der Studienkommission ohne Stimmrecht.
- (3) Für jeden Studiengang ist nur eine Studienkommission zuständig. Für einen Studiengang mit Lehrangebot in mehreren Fakultäten kann eine gemeinsame Studienkommission gebildet werden, deren Mitglieder anteilig von den beteiligten Fakultätsräten gewählt werden. Gemeinsame Studienkommissionen nehmen ihre Aufgaben gegenüber allen beteiligten Fakultäten wahr. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört dem Dekanat der für den Studiengang federführenden Fakultät an.
- (4) Die zuständige Studienkommission ist vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen. Die Studiendekaninnen und Studiendekane haben gegenüber dem Fakultätsrat Vortragsrecht. Sie können an dessen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 16 Aufgaben des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung. Ordnungen der Fakultät bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 17 Studierendeninitiative

Die Studierenden können entsprechend § 20a NHG verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Der Antrag gilt unabhängig von der konkreten Zuständigkeit als gestellt, wenn er beim Präsidium oder dem jeweiligen Dekanat eingegangen ist und von mindestens drei vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule unterschrieben wurde. Es gilt die Studierendenzahl des dem Eingang des Antrags vorausgegangenen Stichtags der kleinen Hochschulstatistik. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Hochschule eingeschrieben sein. Das jeweilige Organ kann beschließen, den Antrag trotz Unterschreitung des gesetzlich geforderten Quorums zu befassen und darüber zu beschließen.

§ 18 Wissenschaftliche Einrichtungen

Auf Antrag eines Dekanats können mit Zustimmung des Präsidiums Institute oder andere wissenschaftliche Einrichtungen unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultät(en) oder unter der direkten Verantwortung des Präsidiums gebildet werden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Satzungen geregelt werden,

die vom Präsidium zu genehmigen sind. Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung einer Fakultät müssen mehrheitlich an ihr tätige Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören. Das Präsidium kann Richtlinien für die Errichtung und die Aufgaben von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen.

§ 19 Kooperationen, An-Institute

- (1) Die Hochschule und die Fakultäten können Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Institutionen schließen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Grundordnung gefördert wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Senat von der Hochschule unabhängigen Institutionen den Status eines An-Instituts verleihen, wenn die Zusammenarbeit mit dieser Institution der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule förderlich ist und hierzu eine Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 20 Zentrale Einrichtungen

- (1) Für Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung in der gesamten Hochschule oder in mehreren Fakultäten unterstützt wird, werden unter der Verantwortung des Präsidiums Zentrale Einrichtungen errichtet. Das Präsidium prüft, ob dafür die Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.
- (2) Die Aufgaben der Zentralen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch das Präsidium zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer sowie die Änderung und Auflösung bestehender Zentraler Einrichtungen beschließt das Präsidium.
- (4) Die Zentralen Einrichtungen schließen mit dem Präsidium Zielvereinbarungen und erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen.
- (5) Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben entscheiden sie selbständig über den Einsatz der ihnen zur Verfügung gestellten personellen und sächlichen Ressourcen. Das Präsidium kann ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (6) Die Zentralen Einrichtungen können sich Ordnungen geben, die vom Senat genehmigt werden müssen.
- (7) Die Zentralen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Hochschule sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der erlassenen Ordnungen und der ihnen vom Präsidium zugewiesenen Aufgaben und Ressourcen zur Verfügung.
- (8) Eine Zentrale Einrichtung untersteht einer Leiterin/einem Leiter. Die Ernennung und Abberufung der Leiterin/des Lei-

ters einer Zentralen Einrichtung erfolgt durch das Präsidium.

- (9) Die Leiterin/der Leiter einer Zentralen Einrichtung ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl, den zweckentsprechenden Einsatz der personellen und sächlichen Ressourcen, die der Zentralen Einrichtung vom Präsidium zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

§ 21 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Auf Antrag einer Fakultät und nach Stellungnahme durch den Senat kann das Präsidium Personen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die eine hervorragende Tätigkeit in der Lehre der Hochschule ausgeübt haben. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 22 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Auf Beschluss des Senats kann das Präsidium Personen, die nicht Mitglieder der Ostfalia sind und sich um die Entwicklung der Hochschule verdient gemacht haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Ostfalia ernennen. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 23 Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen der Organe und Organisationseinheiten der Hochschule erfolgen im elektronischen Informationssystem sowie im Verkündungsblatt der Hochschule. Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzungsrecht der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages als bewirkt, an dem das Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht wurde.
- (2) Prüfungsergebnisse und andere Bekanntmachungen der Fakultäten werden durch Aushang an gesondert gekennzeichneten Flächen der Fakultäten oder in jeweils geeigneter elektronischer Form veröffentlicht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 27.11.2008 außer Kraft.*

*Betrifft das Inkrafttreten der Grundordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26.08.2009 (Verkündungsblatt Nr. 34/2009)